12/4

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
11. JULI 1969
Akten Nr.

VOM 4. Juli 1969 Nr. 3587

Im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen, die Kantonsstrasse Lommiswil-Oberdorf, in Lommiswil, von der Liegenschaft Marti bis Grenze Oberdorf auszubauen. Das Kantonale Tiefbauamt hat den entsprechenden Ausbauplan ausgearbeitet. Während der Zeit vom 15. November - 14. Dezember 1968 wurde dieser Plan in der Gemeinde Lommiswil und auf dem Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn öffentlich aufgelegt. Innert dieser Frist gingen zwei Einsprachen ein, nämlich:

1. Paul Schneitter-Gilomen, Restaurant Tannegg, Eigentümer von GB Lommiswil Nr. 185; Paul Schneitter-Tanner, Oberdorfstrasse, Eigentümer von GB Lommiswil Nr. 427, und Frau Hilda Favre-Schneitter, Oberdorfstrasse, Eigentümerin von GB Lommiswil Nr. 330, alle vertreten durch den Erstgenannten

2. Frau Margrit Brügger-Aegerter, Im Holz 23, Eigentümerin von GB Lommiswil Nr. 182; Alfred Marti-Sutter, Im Holz 23a, Eigentümer von GB Lommiswil Nr. 181 und Josef Bitzi-Lauber, Staatswegmacher, Im Holz 18, Eigentümer von GB Lommiswil Nr. 183 und Nr. 190, alle drei vertreten durch Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech und Notar, Rötistrasse 22, Solothurn

Aufgrund eingehender Verhandlungen und Besprechungen an Ort und Stelle wurde die Einsprache Nr. 1 zufolge gütlicher Einigung schriftlich zurückgezogen.

Die Einsprecher Nr. 2 machen geltend, der Plan sei hinsichtlich Strassenführung und Baulinie so abzuändern, dass ihre Liegenschaften nicht in unzumutbarem Masse tangiert werden. Ferner enthalte der Plan keine Höhenkoten, was bei den örtlichen topographischen Verhältnissen unbedingt erforderlich sei. Gestützt hierauf und nach erfolgter Besprechung hat das Kant. Tiefbauamt einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, bei dem

20135 - 100000 - 1969

die Strassenführung um ca. 2.00 m nach Norden verschoben und die Baulinien auf 5.00 m (Hausbaulinie) bzw. auf 7.00 m (Garagebaulinie) reduziert worden sind. Gleichzeitig wurden die neue Strassenlinie und die Höhenkoten im Gelände markiert. Eine weitere Verschiebung des Trasses in nördlicher Richtung ist aus strassenbautechnischen Gründen nicht möglich. In der Folge haben die Herren Josef Bitzi-Lauber und Alfred Marti-Sutter ihre Einsprachen zurückgezogen. Die Einsprecherin Frau M. Brügger lehnt auch den neuen Vorschlag ab; die Einsprache ist, gestützt auf vorstehende Erwägungen, abzulehnen.

Einer Genehmigung des im Bereich der Liegenschaften Marti/Brügger und Bitzi abgeänderten Planes durch den Regierungsrat steht somit nichts mehr im Wege. Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat abzutreten. Damit die für den Strassenausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die gegen die Auflage des Strassen- und Baulinienplanes für den Ausbau der Kantonsstrasse Lommiswil-Oberdorf, in Lommiswil, von der Liegenschaft A. Marti-Sutter bis zur Gemeindegrenze Oberdorf, eingereichte Einsprache Nr. 1 sowie die Einsprachen Alfred Marti-Sutter und Josef Bitzi-Lauber (Einsprache Nr. 2) werden, als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben.
   Die Einsprache Frau Margrit Brügger-Aegerter (Einsprache Nr. 2) wird im Sinne vorstehender Erwägungen abgewiesen.

2. Der Strassen- und Baulinienplan für den Ausbau der Kantonsstrasse Lommiswil-Oberdorf, in Lommiswil, von der Liegenschaft A. Marti-Sutter (GB Lommiswil Nr. 181) bis zur Gemeindegrenze Oberdorf, wird genehmigt.

3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 3

Ausfertigungen

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen und Akten

Kant. Planungsstelle mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4514 Lommiswil, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, 4657 Dulliken

Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)